

Stellungnahme(n) (Stand: 27.09.2021)

Sie betrachten: Willstätterstraße 12 (04/017) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 27.08.2021 - 27.09.2021

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 53/2
Frist:	27.09.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ulrich Schürfeld, am: 27.09.2021 , Aktenzeichen: 5078_04_017_B-plan_schuerfeld</p> <p>53/14 Gesundheitsamt 27.09.2021, schü □ 96542</p> <p>An Stadtplanungsamt 61/12, Frau Nitz</p> <p>Bebauungsplan Vorentwurf Willstätterstraße 12 (04/017) der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (Gebiet etwa nördlich der Willstätterstraße und südlich der Romy-Schneider-Straße)</p> <p>Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o.g. Planungsvorhaben vom 27.08.2021.</p> <p>Besonnung des Außengeländes der Kindertagesstätte Zur Prüfung einer ausreichenden Besonnung des Außengeländes der Kindertagesstätte an dem geplanten Standort war es erforderlich, eine Untersuchung durchführen zu lassen. Die Besonnungsstudie zur geplanten Kindertagesstätte in der Willstätterstraße 12 der Firma Peutz Consult mit der Bericht-Nummer: G 7683-3 wurde von Frau Lippold am 02.07.2021 vorgelegt.</p> <p>Für die Beurteilung der Besonnung von Aufenthaltsräumen ist in der DIN 5034-1:2011-07 heranzuziehen. Gemäß Abschnitt 4.4 der DIN sollte die mögliche Besonnungsdauer in Aufenthaltsräumen zur Tag- und Nachtgleiche vier Stunden betragen. Eine ausreichende Besonnung in den Wintermonaten ist sichergestellt, wenn die Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens eine Stunde beträgt.</p> <p>Für die Beurteilung einer ausreichenden Besonnung des Außengeländes der Kindertagesstätte in dem geplanten Gebäude (sechs Stockwerk hoch) wurde diese DIN 5034-1 nach Vorgabe des Amtes der Stadt Düsseldorf herangezogen.</p> <p>Daher konnte die Gutachterin nur zu einem widersprüchlichen Urteil zur Eignung des Standortes der Kita kommen. Sie stellt ausdrücklich fest, dass „am 17. Januar ... die Außenfläche der Kita ... nicht direkt besonnt [wird]“. Nur mit dem Hinweis, dass „für die Kita ... die Möglichkeit bestehe, fußläufig nahe weitere Außenspielflächen zu nutzen“ kommt die Gutachterin zu dem Schluss, dass es „aus lichttechnischer Sicht ... somit keine Bedenken zur Realisierung des geplanten Kita-Standortes [bestehen]“.</p> <p>Nach Vorgabe sollte jedoch ein Außengelände einer Kindertagesstätte in einem ausreichenden Maße direkte Sonneneinstrahlung haben und nicht hinter z.B. einer hohen Gebäudefront im Schatten liegen.</p> <p>Wenn bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans „Willstätterstraße 12“ oben genannter Sachverhalt zu einer ausreichenden Besonnung des Kita-Außengeländes gelöst wird und alle weiteren Prüfkriterien gemäß der „Grundsatzliste Gesundheitsschutz für die Bauleitplanung“ (Januar 2019) berücksichtigt werden, spricht aus Sicht des präventiven Gesundheitsschutzes nichts gegen dessen Inkraftsetzung.</p> <p>Schürfeld</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-